

Steuerratgeber für Rentner und Ruhestandsbeamte

Ausgabe 2018 - Für Ihre Steuererklärung 2017

Bearbeitet von
Von Wolfgang Benzel

1. Auflage 2017. Buch. 176 S. Softcover

ISBN 978 3 8029 3229 8

Format (B x L): 12,5 x 18,7 cm

[Steuern > Steuerrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text "beck-shop.de" in a bold, red, sans-serif font. Above the "i" in "shop" are three red dots of increasing size. Below the main text, the words "DIE FACHBUCHHANDLUNG" are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Wolfgang Benzel

WALHALLA

Steuerratgeber für Rentner und Ruhestandsbeamte Ausgabe 2018

Für Ihre
Steuer-
erklärung
2017



[Wissen für die Praxis]

WALHALLA Rechtshilfen

... die praktischen Fachratgeber:
Aktuell – verständlich – preiswert!

Steuerpflichtig oder nicht?

- Liegen Ihre Einkünfte über dem Grundfreibetrag?
- Seit wann sind Sie im Ruhestand?

Schrittweise leitet Sie dieser Ratgeber durch die Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens und gibt Hilfestellung bei Ihrer Steuererklärung.

- Wichtige steuerliche Änderungen
- Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen
- Sonderausgaben (z. B. Kirchensteuer, Spenden)
- Außergewöhnliche Belastungen (z. B. Krankheitskosten, Pflegeaufwendungen)

„Schnell und zuverlässig unterstützt der Ratgeber den Leser, seine steuerliche Situation zu optimieren und Geld zu sparen. Eine Anschaffung, die sich in barer Münze auszahlt.“

Die Rentenversicherung

Prof. Dr. Wolfgang Benzel, Steuerberater und Diplom-Kaufmann, ist Gesellschafter der Dr. Benzel & Partner Steuerberatungsgesellschaft. Ordentlicher Professor an der Proxadis-Hochschule Frankfurt/Höchst. Erfolgreicher Fachautor.



Steuerratgeber für

Rentner und

Ruhestandsbeamte

Ausgabe 2018

Für Ihre Steuererklärung 2017

WALHALLA Rechtshilfen



Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

Wolfgang Benzel, Steuerratgeber für Rentner und Ruhestandsbeamte
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2017

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.
Bearbeitungsstand: September 2017

WALHALLA Digital:

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand!

Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot.

Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder walhalla@walhalla.de.

Weitere Informationen finden Sie unter www.walhalla.de/b2b.

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg

Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 3229600

Schnellübersicht

Ein Steuerratgeber für Ruheständler, wozu?	7	1
Wichtige Änderungen 2017	11	
Wer muss eine Einkommensteuererklärung abgeben?	17	
So funktioniert das deutsche Einkommensteuersystem	25	2
Die Erstellung der Einkommensteuererklärung	29	3
Musterfall Horst und Irene Tausendsassa	37	4
Einkünfte aus Renten	65	5
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und Versorgungsbezügen	77	6
Einkünfte bei einer Nebentätigkeit	85	7
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	95	8
Einkünfte aus Kapitalvermögen und Spekulationsgewinnen	103	9
Steuerpflichtige private Veräußerungsgeschäfte	111	10
Von der Summe der Einkünfte zum Gesamtbetrag der Einkünfte	115	11

12	Vom Gesamtbetrag der Einkünfte zum Einkommen	119
13	Vom Einkommen zum zu versteuernden Einkommen	149
14	Tipps und Informationen	159
15	Stichwortverzeichnis	173

Ein Steuerratgeber für Ruheständler, wozu?

Das am 01.01.2005 in Kraft getretene Alterseinkünftegesetz hat für die Besteuerung von Renten einen Systemwechsel eingeleitet, der für eine Vielzahl von Rentnern und Pensionären steuerliche Konsequenzen hat. Nach dem neuen Recht müssen jetzt ca. 3,3 Mio. Rentnerhaushalte Steuern zahlen. Dies sind etwa 1,3 Mio. mehr als bisher. Fast jeder vierte Rentner muss seit 2005 eine Steuererklärung abgeben.

Darüber hinaus führen veränderte Lebensumstände in der Bundesrepublik Deutschland dazu, dass neben Renten und Pensionen immer öfter weitere Einkünfte erzielt werden, sei es im Rahmen einer selbstständigen oder gewerblichen Tätigkeit, eines Angestelltenverhältnisses, aus Mieten oder aus Kapitalvermögen. Somit erhält die Beschäftigung mit der eigenen Steuererklärung auch im Ruhestand wieder eine größere Bedeutung.

Ziel dieses Fachratgebers ist, Sie in die Lage zu versetzen, unter Nutzung aller legalen Möglichkeiten Ihre Steuererklärung selbst zu erstellen und Ihnen die Gewissheit zu geben, an alles gedacht zu haben.

Besonderer Wert wurde auf eine verständliche Sprache ohne komplizierte Formulierungen gelegt. Auch wurde vermieden, Sie mit Paragraphen und sonstigen Fundstellen zu belasten.

Beachten Sie bitte zudem, dass es nicht möglich ist, jeden Individualfall darzustellen. Sollten in dem einen oder anderen Fall differenziertere Informationen zu einem Thema erforderlich sein, so ist entweder eine zusätzliche Literaturrecherche oder die Nachfrage beim Steuerberater nötig, um die noch offenen Fragen zu beantworten.

Wichtig: Das „Steuerdickicht“ in Deutschland ist häufig selbst für den Fachmann nur schwer zu durchblicken. Sie sollten sich daher nicht scheuen, in besonders komplizierten Fallgestaltungen einen Steuerberater aufzusuchen. Nehmen Sie zur Besprechung den Ratgeber als „roten Faden“ mit. So kommen Sie schneller auf den Kern Ihrer Frage.

Grundlage dieses Ratgebers sind die einschlägigen Steuergesetze. Dies ist insbesondere das Einkommensteuergesetz (EStG) mit den

hierzu ergangenen Verwaltungsanweisungen. Darüber hinaus sind die aktuellen Urteile der Finanzgerichte (FG) und des Bundesfinanzhofs (BFH) wesentlich. Denn nur wer die Entscheidungen der Finanzgerichte kennt, kann seine Steuererklärung optimal gestalten.

Zunächst erfahren Sie, was unter „Einkommensteuererklärung“ zu verstehen ist. Bereits anhand dieser Ausführungen können Sie feststellen, ob Sie überhaupt eine Steuererklärung abgeben müssen oder unter welchen Umständen es für Sie sinnvoll ist, es ohne Abgabepflicht dennoch zu tun. Anschließend wird die Systematik des Einkommensteuerrechts dargestellt. Wer diese Systematik kennt, kann vieles besser zuordnen und so die eigene Steuererklärung Schritt für Schritt selbst machen.

Sollten Sie Fragen zu einzelnen Themen haben, stehen hierfür die Ausführungen in den jeweiligen Kapiteln zur Verfügung. Hier wird dargestellt, wie sich die Einkünfte aus Renten, nichtselbstständiger Arbeit (Einkünfte als Pensionär) und weiterer relevanter Einkunftsarten, z. B. aus Vermietung oder einem Nebenjob, errechnen. Hieran schließen sich die Schritte bis zum zu versteuernden Einkommen an. Ergänzende Tipps und Informationen finden Sie am Ende des Ratgebers übersichtlich zusammengefasst.

Gerade der „typische“ Rentner oder Ruhestandsbeamte hat meist nur Bezüge aus einer Einkunftsart, nämlich die Rente oder Versorgungsbezüge. In diesem Fall sind die **Kapitel 5 „Einkünfte aus Renten“** (für Rentner) oder **Kapitel 6 „Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und Versorgungsbezügen“** (für Ruhestandsbeamte) von besonderem Interesse. Die Ausführungen zu anderen Einkunftsarten können dann außer Acht gelassen werden, wohingegen Themen wie „Außergewöhnliche Belastung“ und „Steuerermäßigungen“ altersbedingt besonders interessant sind. Hilfreich ist hierfür das ausführliche Stichwortverzeichnis; auch spezifische Sachverhalte lassen sich so schnell nachschlagen.

Das Steuerrecht in Deutschland ist weltweit wohl eines der kompliziertesten. Deshalb ist es wichtig, alle Umstände zu kennen, die für die eigene Lebenssituation steuerlich relevant sind. Nur so ist es möglich, die eigene steuerliche Situation zu optimieren und nicht mehr Steuern zu zahlen als nötig. Das lässt sich alleine

schon daran erkennen, dass ein Großteil der Steuerliteratur weltweit in deutscher Sprache verfasst ist. Dennoch lässt es sich auf **drei Fragen** reduzieren:

Bin ich betroffen?

Wer betroffen ist, haben wir in diesem Ratgeber im **Kapitel 1 „Die Einkommensteuererklärung“** detailliert erläutert. In diesem Kapitel erfahren Sie nicht nur, ob Sie betroffen sind, sondern auch, bis wann Sie Ihre Steuererklärung bei welchem Finanzamt abgeben müssen. Auch wenn Sie von der Einkommensteuer betroffen sind, müssen Sie nicht zwangsweise eine Steuererklärung abgeben.

Aber: Selbst wenn Sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet sind eine Steuererklärung abzugeben, kann es von großem Vorteil sein eine Steuererklärung freiwillig abzugeben. Denn im Durchschnitt lag die **Einkommensteuererstattung** in den letzten Jahren bei 875 Euro!

Was muss ich wissen?

Alles, was Sie wissen müssen, erfahren Sie in diesem Ratgeber anschaulich, strukturiert und mit vielen Beispielen. In den einzelnen Kapiteln erhalten Sie folgende Informationen:

- | | |
|------------------|---|
| Kapitel 1 | Wer muss bis wann wo seine Einkommensteuererklärung abgeben? |
| Kapitel 2 | Hier erfahren Sie, wie das deutsche Einkommensteuerrecht von der Systematik funktioniert. |
| Kapitel 3 | Hier erfahren Sie, wie Sie Ihre Einkommensteuererklärung Schritt für Schritt erstellen. |
| Kapitel 4 | Hier finden Sie einen Musterfall inklusive aller Berechnungen und der ausgefüllten Steuerformulare. |
| Kapitel 5 | Hier erfahren Sie, was alles zu den Einkünften aus Renten zählt, wer von der Besteuerung betroffen ist und wie Renten und Rentenanpassungen besteuert werden. |
| Kapitel 6 | Wie werden Versorgungsbezüge (z. B. Pensionen oder Betriebsrenten) von Pensionären, aber auch ehemaligen Arbeitnehmern steuerlich behandelt? |

Kapitel 7–10 Hier werden die restlichen Einkunftsarten, wie z. B. Einkünfte aus einer Nebentätigkeit, aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen und deren Ermittlung, erläutert.

Kapitel 11–13 Hier erfahren Sie, wie Sie von der Summe der Einkünfte beginnend, Ihr zu versteuerndes Einkommen ermitteln.

Was muss ich tun?

Sie müssen die amtlichen Vordrucke für die Steuererklärung ausfüllen und diese entweder elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln oder in Papierform bei dem für Sie zuständigen Finanzamt nebst Belegen abgeben.

Da die Finanzverwaltung die Abgabe der Einkommensteuererklärung in Papierform immer mehr einschränkt, ist in **Kapitel 3** erläutert, wie Sie sich bei dem von der Finanzverwaltung zur elektronischen Abgabe zur Verfügung gestellten Onlineportal registrieren (www.elster.de).

In **Kapitel 4** dieses Ratgebers finden Sie einen Musterfall, der ergänzend zu den Erläuterungen in diesem Ratgeber als Ausfüllhilfe dienen soll. Anhand dieses Musterfalls haben Sie die Möglichkeit, sich direkt über die Systematik der Formulare mit dem Thema Steuererklärung auseinanderzusetzen. In vielen Fällen kann die Bearbeitung unter Zuhilfenahme des Musterfalls bereits erfolgreich abgeschlossen werden, ohne sich mit weiteren Detailfragen beschäftigen zu müssen.

Arbeiten Sie unseren Ratgeber durch. Dieser ist klar strukturiert und für den Laien verständlich geschrieben! Sie werden sehen, das deutsche Einkommensteuerrecht ist nicht kompliziert! Es muss nur verständlich erklärt werden.

Herzlichen Dank an dieser Stelle für die sehr gute Resonanz auf diesen Steuerratgeber sowie für die sachlichen Anregungen. Wo immer möglich und sinnvoll, werden diese bei einer Neuauflage berücksichtigt.

Prof. Dr. Wolfgang Benzel
Steuerberater und Diplom-Kaufmann

Wichtige Änderungen 2017

Hier erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Änderungen des Jahres.

Anhebung des Einkommensteuer-Grundfreibetrags

Der Grundfreibetrag (2016: 8.652 Euro) wurde wie folgt erhöht:

- ab Veranlagungszeitraum 2017 um 168 Euro auf 8.820 Euro
- ab Veranlagungszeitraum 2018 um weitere 180 Euro auf 9.000 Euro

Erhöhung des Kinderfreibetrags und des Kindergelds

Der Kinderfreibetrag (2016: 2.304 Euro) wurde wie folgt erhöht:

- ab Veranlagungszeitraum 2017 auf 2.358 Euro
- ab Veranlagungszeitraum 2018 voraussichtlich auf 2.394 Euro

Zu den Beträgen kommen jeweils der Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung i. H. v. 1.320 Euro hinzu.

Bei Ehegatten, die gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge.

Das Kindergeld (2016: 190 Euro für erste und zweite Kinder, 196 Euro für dritte Kinder, jeweils 221 Euro für das vierte und jedes weitere Kind) wurde erneut erhöht:

- ab Veranlagungszeitraum 2017: 192 Euro für erste und zweite Kinder, 198 Euro für dritte Kinder, jeweils 223 Euro für das vierte und jedes weitere Kind
- ab Veranlagungszeitraum 2018: 194 Euro für erste und zweite Kinder, 200 Euro für dritte Kinder und jeweils 225 Euro für das vierte und jedes weitere Kind

Abziehbarkeit von Scheidungskosten nicht mehr möglich

Bislang war strittig, ob Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind. Der BFH hat nunmehr mit Urteil vom 18.05.2017, Az. VI R 9/16 entschieden, dass Scheidungskosten seit

der Änderung des § 33 EStG 2013 nicht mehr als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind.

Erleichterungen bei der Gewährung des Behindertenpauschbetrags

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.07.2016 wurde § 65 Abs. 3 EStDV geändert und Abs. 3a neu eingefügt. Seither soll die für die Feststellung der Behinderung zuständige Stelle die entsprechenden Nachweise elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln.

Somit entfällt künftig grundsätzlich die Vorlage der Unterlagen durch den Steuerpflichtigen. Soweit der Behindertenpauschbetrag nicht erstmals geltend gemacht wird, soll es nun ausreichen, die entsprechenden Unterlagen vorzuhalten und erst auf Verlangen der Finanzbehörde vorzulegen.

Häusliches Arbeitszimmer eines Pensionärs

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abgezogen werden, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Der Abzug ist auf 1.250 Euro begrenzt. Ohne Begrenzung sind die Aufwendungen abziehbar, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet.

Der BFH hat nun entschieden, dass bei der Bestimmung des Mittelpunkts der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung Einkünfte, denen keine aktive Betätigung zu Grunde liegt (Pension, Rente), nicht zu berücksichtigen sind (BFH-Urteil vom 11.11.2014, Az. VIII R 3/12).

Beispiel:

Herr Müller ist seit 01.05.2016 in Pension. Im Jahr 2017 erzielt er zusätzlich zu seiner Pension noch Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit als Gutachter.

Herr Müller kann die Aufwendungen für sein häusliches Arbeitszimmer in voller Höhe steuerlich geltend machen (die

Begrenzung auf 1.250 Euro greift hier nicht). Die Gutachter-tätigkeit stellt bei Müller den Mittelpunkt seiner gesamten beruflichen Tätigkeit dar, da die Pension in dieser Beurteilung nicht mit einbezogen wird.

Belege nur noch vorhalten

Die Pflicht zur Vorlage von Zuwendungsbestätigungen beim Finanzamt entfällt ab 2017. Dies bedeutet, dass Belege nicht mehr mit der Steuererklärung für das Jahr 2017 einzureichen sind. Nachweisunterlagen sind lediglich noch vorzuhalten und erst auf Anforderung seitens des Finanzamts vorzulegen.

Wichtig: Dies bedeutet nicht, dass Sie keine Belege mehr benötigen, sondern nur, dass Sie diese nicht mehr mit Ihrer Steuererklärung einreichen müssen. Inwieweit das Finanzamt Belege anfordern wird, bleibt abzuwarten. Hintergrund hierfür ist, dass das Besteuerungsverfahren vereinfacht werden soll und mittelfristig sämtliche Daten z. B. von Spendenempfängern elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden sollen.

Ausblick auf Änderungen 2018 bis 2020

Fristverlängerung für fachkundig vertretene Steuerpflichtige

Steuerpflichtige, die durch einen Steuerberater vertreten werden, haben ab der Einkommensteuererklärung 2018 bis zum 28.02. des Zweitfolgejahres Zeit, um ihre Steuererklärung abzugeben. Das bedeutet, wer steuerlich beraten ist, muss seine Einkommensteuererklärung 2018 bis spätestens 29.02.2020 beim Finanzamt einreichen.

Neuregelung zum Verspätungszuschlag

Verspätungszuschläge werden ab den Steuerklärungen für das Jahr 2018 ohne eine Ermessensentscheidung des zuständigen Finanzbeamten festgesetzt. Gründe, warum eine Steuerklärung nicht fristgemäß abgegeben werden konnte, spielen künftig keine Rolle mehr.

Der Verspätungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat 0,25 Prozent der Steuerzahlung, mindestens 25 Euro pro vollen Monat der verspäteten Abgabe.

Zwei Monate mehr Zeit für die elektronische Einkommensteuererklärung

Steuerpflichtige, die ihre Einkommensteuererklärung auf elektronischem Wege authentifiziert übermitteln, können sich ab der Einkommensteuererklärung 2018 zwei Monate länger Zeit lassen. Dies bedeutet, sofern Sie eine Steuererklärung abgeben müssen (Pflichtveranlagung), haben Sie für die Abgabe Ihrer Steuererklärung nun bis zum 31.07. des Folgejahres Zeit. Bisher musste Ihre Einkommensteuererklärung in diesem Fall bis spätestens 31.05. des Folgejahres beim Finanzamt abgegeben sein. Sie müssen also Ihre Einkommensteuererklärung 2018 bis spätestens 31.07.2019 beim Finanzamt auf elektronischem Wege abgeben.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
AUV	Auslandsumzugskostenverordnung
Az.	Aktenzeichen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BFH	Bundesfinanzhof
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BStBl	Bundessteuerblatt
BUKG	Bundesumzugskostengesetz
BVG	Bundesversorgungsgesetz
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EÜR	Einnahmenüberschussrechnung
FG	Finanzgericht
GdB	Grad der Behinderung
ggf.	gegebenenfalls
i. H. v.	in Höhe von
LStR	Lohnsteuerrichtlinien
lt.	laut
OFD	Oberfinanzdirektion
o. g.	oben genannt
S.	Seite
Stkl.	Steuerklasse
UStG	Umsatzsteuergesetz
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZfA	Zulagenstelle für Altersvermögen
zzgl.	zuzüglich

Wer muss eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Grundsätze	18
Die Pflichtveranlagung	18
Die Antragsveranlagung	21
Wann müssen Rentner eine Steuererklärung abgeben?	21
Welches Finanzamt ist zuständig?	22
Termine und Fristen einhalten	23

Grundsätze

Noch immer ist neben Einkommensteuererklärung der Begriff „Lohnsteuerjahresausgleich“ im Umlauf, obwohl diese formale Trennung bereits vor einigen Jahren entfallen ist. Es gibt nämlich kein eigenständiges Lohnsteuerrecht, sondern nur ein Einkommensteuerrecht. Dessen Grundlage ist das Einkommensteuergesetz mit den dazu ergangenen Verwaltungsanweisungen. „Lohnsteuer“ ist dabei nur eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Wer als Arbeitnehmer oder als Pensionär aus dem aktiven oder ehemaligen Dienstverhältnis Bruttoarbeitslohn oder Versorgungsbezüge erhält, muss entsprechend der individuellen Merkmale Steuerklasse, Kinder und Konfession monatlich Lohnsteuer zahlen, die durch den Arbeitgeber bzw. die Auszahlungsstelle an das Finanzamt unmittelbar abgeführt wird.

Der letztendlichen Besteuerung wird allerdings das „zu versteuernde Einkommen“ zu Grunde gelegt, das entsprechend den Regeln des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird. „Zu versteuerndes Einkommen“ ist das Einkommen, auf das die Einkommensteuertabelle angewandt wird und aus dem sich die tatsächliche Steuer errechnet. Dies bedeutet, dass vom Jahresbruttoarbeitslohn oder den Versorgungsbezügen Freibeträge, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen abzuziehen sind, um zum „zu versteuernden Einkommen“ zu gelangen. Beziehen Sie noch weitere Einkünfte, z. B. aus einer Nebentätigkeit, aus Kapitalvermögen, aus der Vermietung einer Immobilie, so sind diese bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens ebenfalls zu berücksichtigen.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird zwischen den beiden Formen „Pflichtveranlagung“ und der sogenannten „Antragsveranlagung“ unterschieden.

Die Pflichtveranlagung

Aus dem Begriff wird deutlich, dass hier eine Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung besteht. Als Rentner sind Sie seit jeher grundsätzlich verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Allerdings ist es in den allermeisten Fällen so, und zwar

Stichwortverzeichnis

- Abgeltungsteuer 104
- Abschreibung 97
- Aktien 108
- Altenheim 138
- Alterseinkünftegesetz 66
- Altersentlastungsbetrag 27, 116
- Altersübergangsgeld 167
- Antragsveranlagung 18, 21
- Arbeitslosengeld 20, 167
- Arbeitsmittel 21
- Arbeitszimmer
 - Pensionär 12
- Augen-Laser-Operation 143
- Ausbildungsbedarf 27
- Ausbildungsfreibetrag 20
- Ausland 22, 75

- Baumaßnahmen 139
- Begleitbedürftigkeit 143
- Behindertenausweis 137
- Behindertenpauschbetrag 12, 20, 136
- Belastung
 - außergewöhnliche 27, 132
 - zumutbare 132
- Belege 13, 33
- Berufsausbildung 151
- Berufsausbildungskosten 120
- Besteuerung, nachgelagerte 66, 75, 79
- Betreuung 140
- Betreuungsbedarf 27
- Betriebsausgaben 90
- Bindungswirkung 132
- Blinde 140

- Depotgebühren 106

- Doppelbesteuerungsabkommen 75

- Eigentumswohnung 99
- Einfamilienhaus 99
- Einkommensteuerbescheid 132
- Einkommensteuererklärung
 - Erstellung 30
- Einkommen, zu versteuerndes 27
- Einkünfte
 - Arten 26
 - sonstige 26, 27
 - Vermietung 100
- Einliegerwohnung 99
- Einnahmen, steuerfrei 166
- Einnahmen-Überschussrechnung 90
- Elektronische Einkommensteuererklärung 14
- ELStAM 162
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende 117
- Erhaltungsaufwand 96, 100
- Erklärungspflicht 19
- Ertragsanteil 73
- Erziehungsbedarf 27
- Existenzminimum 150

- Fahrtkosten 21, 140
- Fettabsaugung 143
- Finanzierungskosten 96
- Folgekosten 143
- Folgerenten 71
- Formulare 30
- Forstwirtschaft 26
- Freibetrag 20, 27
- Freistellungsauftrag 107
- Frist 13

- Gartenarbeit 141
- Gehhilfe 22
- Genussrechte 104
- Geringfügige Beschäftigung 86
- Gesundheitsausgaben 22
- Gewerbebetrieb 26
- Gewinn 89, 108
- Gewinnanteile 104
- Gewinnermittlungsvorschriften 90
- Grundfreibetrag 11, 22
- Grundtabelle 27
- Handwerker 154
- Handwerkerleistungen 156
- Härteausgleich 150, 152
- Haushaltshilfe 154
- Haushaltsnahe Beschäftigungen 154
- Haushaltsnahe Dienstleistungen 155
- Heilmittel 141
- Heimdialyse 143
- Heirat 165
- Hinterbliebenenpauschbetrag 137
- Insolvenzgeld 20, 167
- Kapitalforderungen 104
- Kapitallebensversicherungen 109
- Kapitalvermögen 26
- Kinder 150
- Kinderbetreuungskosten 126
- Kinderfreibetrag 11, 150
- Kindergeld 11
- Kirchensteuer 121, 128
- Kleinunternehmerregelung 93
- Klimakuren 146
- Kraftfahrzeugunfall 141
- Krankengeld 20, 167
- Krankenhauskosten 144
- Krankheitskosten 141
- Krebsnachbehandlung 144
- Kur 22
- Kurkosten 145
- Kurzarbeitergeld 20, 167
- Landwirtschaft 26
- Lasten, dauernde 121
- Lebensversicherungen 104
- Lohnsteuerabzug 162
- Lohnsteuerermäßigungsverfahren 163
- Medikamente 22
- Meldeverfahren 76
- Mitgliedsbeiträge 130
- Mutterschaftsgeld 20, 161
- Nachkuren 146
- Nebentätigkeit 87
 - nichtselbstständige 86
 - selbstständige 89
- Nichtselbstständige Tätigkeit 26
- Nichtveranlagungs-Bescheinigung 19
- Pauschbetrag 21, 26
- Pflegepauschbetrag 138
- Pflichtveranlagung 18
- Privathaushalt 154
- Progressionsvorbehalt 20, 166
- Prozesskosten 148
- Psychoanalyse 144
- Psychotherapie 144
- Realsplitting 122
- Rechnung 93
- Reisekosten 167
- Renten 66, 121

- sonstige 73
- Rentenbesteuerung 66, 70
- Rentenbezugsmitteilung 76
- Rentenfreibetrag 68
- Rentennachzahlungen 70
- Riester-Rente 129
- Rürup-Rente 67, 73

- Scheidung 20
- Scheidungskosten 11
- Schulgeld 120, 127
- Selbstständige Tätigkeit 26
- Sonderausgabe 21, 27, 120, 130
- Sparer-Pauschbetrag 105
- Spekulationsfrist 108
- Spekulationsgewinn 112
- Spenden 121
- Splittingtabelle 27
- Sport 144
- Steuerermäßigungen 27, 153
- Steuerhinterziehung 76, 171
- Steuerklassenwahl 160
- Suchtkrankheiten 145

- Teilarbeitslosengeld 167
- Tierarztkosten 157
- Tilgungsvereinbarung 99
- Tod 20
- Trennungsgeld 167

- Übergangsgeld 167

- Übungsleitertätigkeit 90
- Umsatzsteuer 92
- Umsatzsteuer-Voranmeldung 93
- Umkzugskosten 167
- Unterhaltsleistungen 121

- Veranlagung 165
- Verletztengeld 20, 167
- Verluste 108, 131
- Vermietung 26, 96, 101
- Verpachtung 26, 100
- Versicherungsmakler 91
- Versorgungsausgleich 123
- Versorgungsbezüge 18, 27, 78
- Versorgungsfreibetrag 78
- Verspätungszuschlag 13
- Verwalterkosten 97
- Vorauszahlungen 27, 164
- Vorsorgeaufwendungen 123
- Vorsorgekuren 146

- Werbungskosten 21, 26, 82, 89, 96
- Werbungskostenpauschbetrag 78
- Wertpapiere 104
- Winterausfallgeld 167
- Wohnsitz 22

- Zahnersatz 22
- Zinsen 104
- Zusammenveranlagung 165